

RS OGH 2003/12/17 7Ob275/03x, 10Ob19/21y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2003

Norm

AGB allg

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art8

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art9

Rechtssatz

Es ist ausreichend, wenn AGB in einer Sprache, die der Vertragspartner beherrscht oder in einer Weltsprachenversion übersendet werden. Bei international tätigen Unternehmen muss der Vertragspartner der Fassung der AGB in einer Weltsprache unverzüglich wegen mangelnder Sprachkenntnis widersprechen, jedenfalls, wenn die Kenntnis dieser Weltsprache nicht fernliegend ist, wobei Deutsch nach Englisch und Französisch wohl auch als Weltsprache angesehen werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 275/03x
Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 275/03x
Veröff: SZ 2003/175
- 10 Ob 19/21y
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 10 Ob 19/21y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118386

Im RIS seit

16.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>